

Parlament der Republik Dörmany – Antrag auf TOP



Antragstext:

Gesetz über Eheschließungen in Dörmany

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eheschließung ist ein anerkannter Bund zwischen zwei oder mehreren Personen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Staatsangehörigkeit.
- (2) Die Eheschließung erfolgt auf freiwilliger Basis.

§2 Voraussetzungen

- (1) Jede Person, die Bürger*in Dörmanies ist, ist berechtigt, eine Ehe einzugehen.
- (2) Minderjährigen ist es gestattet, die Ehe mit Personen einzugehen, die maximal drei Jahre älter oder Jünger sind
- (3) Besucher*innen, die sich vorübergehend in Dörmany aufhalten, sind ebenfalls berechtigt, Ehen einzugehen.
- (4) Personen über 21 Jahren dürfen keine Ehe mit Personen eingehen, die minderjährig sind oder nicht die Volljährigkeit erreicht haben.

§3 Formen der Ehe

- (1) Monogame Ehen (zwischen zwei Personen) sowie polygame Ehen (mit mehr als zwei Personen) sind rechtlich gleichgestellt.
- (2) Bürger*innen von Dörmany, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, dürfen jegliche Person über 21 Jahren heiraten, solange alle Beteiligten ihr Einverständnis erklären.

§4 Registrierung und Dokumentation

- (1) Die Eheschließung wird im standesamtlichen Register für Partnerschaften und Ehen dokumentiert.
- (2) Polygame Ehen werden so dokumentiert, dass die Beziehungen zwischen allen Ehepartner*innen klar ersichtlich sind.

§5 Auflösung der Ehe

- (1) Eine Ehe kann durch einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten oder durch Antrag eines Ehepartners aufgelöst werden.
- (2) Im Falle polygamer Ehen bleibt die Ehe zwischen den verbleibenden Ehepartner*innen bestehen, sofern diese nicht ausdrücklich eine vollständige Auflösung wünschen.

§6 Strafbarkeit von Zwangsehen

- (1) Jede Form der Zwangsehe oder der Versuch, eine solche einzugehen, ist strafbar.
- (2) Sanktionen werden je nach Schwere des Vergehens und den Umständen durch das Gericht festgelegt.

§7 Diskriminierungsverbot

- (1) Niemand darf aufgrund der Art seiner Ehe (monogam oder polygam) benachteiligt oder diskriminiert werden.

§8 Klarstellung

- (1) Die Ehe ist rein symbolisch und hat keine rechtlich bindenden Auswirkungen auf Eigentum oder finanzielle Verpflichtungen
- (2) Einkommen oder Vermögenswerte der Beteiligten werden nicht gemeinsam verwaltet oder verteilt
- (3) Gekaufte Mittel bleiben im Besitz der jeweiligen Person, es sei denn, es wird gemeinsam entschieden, diese zu teilen.

§9 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Abstimmung durch das dörmanische Parlament in Kraft.

Bad Saulgau, 14.1.2025

Ort, Datum

Unterschrift